



Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Bildungsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
z. Hd. des Vorsitzenden  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Nur per E-Mail an:**

[bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Wahlliste „Die Fachschaften“ an der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Postanschrift:

Wahlliste „Die Fachschaften“  
c/o Allgemeiner Studierendenausschuss der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Westring 385  
24098 Kiel

Wir im Internet:

Homepage: [wahlkampf.die-fachschaften.de](http://wahlkampf.die-fachschaften.de)  
Facebook: DieFachschaftenCAU  
Instagram: DieFachschaftenCAU

**Bearbeiter\*in, Zeichen**

Philip-Alexander Caspers  
/pac

**Mail, Telefon, Fax**

✉ [kontakt@die-fachschaften.de](mailto:kontakt@die-fachschaften.de)  
☎ ---  
📠 ---

**Datum**

4. Mai 2020

**Stellungnahme zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Drucksache 19/2122)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem vorgenannten Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 22. April 2020 erlauben wir uns die nachstehende Stellungnahme.

**I.**

Durch Artikel 16 des Gesetzesentwurfes sollen verschiedene neue Regelungen in das Hochschulgesetz eingeführt werden. Die Regelungen greifen verschiedene Problemfelder auf, die sich im Zusammenhang mit der Pandemie des sog. Coronavirus (SARS-CoV-2) ergeben.

Die beabsichtigten Regelungen werden grundsätzlich begrüßt.

## II.

Einzelne Regelungen des Gesetzesentwurfes bedürfen unserer Ansicht nach jedoch der Nachbesserung. Hierzu wie folgt:

### 1. § 98 HSG-Entwurf

Es ist zu begrüßen, dass zur Kontaktvermeidung die Durchführung von Sitzungen der Gremien als Videokonferenz ermöglicht werden soll. Unserer Ansicht nach ist die Regelung jedoch nicht ausreichend, um den mit ihr verfolgten Zweck hinreichend zu fördern.

Zwar wird mit der Regelung eine rechtliche Grundlage geschaffen, um in der Theorie die Durchführung von Sitzungen der Gremien als Videokonferenz zu ermöglichen. Dabei wird jedoch die Praxis verkannt.

Wünschenswert wäre eine Ergänzung der Regelung dahingehend, dass es dem Vorsitz bzw. der Geschäftsführung des entsprechenden Gremiums obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass (a) den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums die tatsächliche Teilnahme auch möglich ist und, soweit erforderlich, (b) die Öffentlichkeit gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 HSG gewahrt bleibt.

- (a)** Die tatsächliche Teilnahme setzt verschiedene Punkte voraus. Einerseits sind die technischen Voraussetzungen (schnelle Internetverbindung, Videokonferenztechnik in Form einer Webcam und eines Mikrofones) sicherzustellen. Andererseits sind jedoch auch die räumlichen Begebenheiten zu berücksichtigen.

Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass bei sämtlichen Mitgliedern der Gremien die technischen Voraussetzungen tatsächlich vorhanden sind. Auch kann von den einzelnen Mitgliedern nicht erwartet werden, dass sie diese unter Einsatz ihrer privaten Finanzmittel beschaffen. Vor diesem Hintergrund sollte bei den Mitgliedern der Gremien vorab angefragt werden, ob aus deren Sicht die technischen Voraussetzungen gegeben sind oder ob diese ggf. erst noch geschaffen werden müssten.

Ein denkbarer Lösungsansatz ist, dass für die Tage der Gremiensitzungen den einzelnen Mitgliedern, bei welchen die technischen Voraussetzungen ansonsten nicht gegeben wären, leihweise Laptops mit Webcam und Mikrofon bereitgestellt werden.

Auch kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Arbeitsplatz- und/oder Wohnsituation der Mitglieder der Gremien derart gestaltet ist, dass die Teilnahme an nichtöffentlichen oder lediglich hochschulöffentlichen Tagesordnungspunkten möglich ist. Vor diesem Hintergrund sollte bei den Mitgliedern der Gremien vorab angefragt werden, ob aus deren Sicht die Möglichkeit einer nichtöffentlichen Beratung gegeben sind oder ob diese ggf. erst noch geschaffen werden müssten.

Ein Lösungsansatz könnte die Vorhaltung von Präsenzzräumen für die Dauer der Gremiensitzungen sein, in welchem die Teilnahme mittels selbst mitgebrachter oder zur Verfügung gestellter Videokonferenztechnik möglich ist, wobei in den entsprechenden Präsenzzräumen zudem für einen ausreichenden Abstand zwischen den Personen und für eine ordentliche Belüftung Sorge getragen werden müsste.

- (b) Sofern erforderlich, sollte die Öffentlichkeit der Gremiensitzungen gewahrt werden. Hier gilt es, die entsprechenden Konferenztools barrierearm und kostenlos zur Verfügung zu stellen und auch die entsprechenden Zugangsdaten an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

## 2. § 103 HSG-Entwurf

Es ist zu begrüßen, dass das Sommersemester 2020 im Hinblick auf die Regelstudienzeit nicht als Fachsemester gelten soll. Allerdings ist die Regelung gleich mehrfach eingeschränkt: die Regelung (a) bezieht sich lediglich auf hochschulrechtliche Regelungen und (b) entfaltet lediglich für die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein eine Bindungswirkung sowie (c) deckt lediglich das Sommersemester 2020 ab. Auf Grund der Einschränkungen vermag auch diese Regelung den mit ihr verfolgten Zweck nicht umfassend zu erfüllen.

- (a) Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Ungleichbehandlung von Studierenden geschaffen.

Zwar dürfte der Großteil der Studierenden hinsichtlich des Studiums und der Prüfungen unter die beabsichtigte Regelung fallen. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass es auch Studiengänge gibt, bei welchen nicht lediglich hochschulrechtliche Regelungen einschlägig sind, sondern (weitere) Regelungen auf Landes- und/oder Bundesebene sowie kirchliche Regelungen.

Dies betrifft bspw. Studierende des Studienganges *Rechtswissenschaft*. Hier wäre eine entsprechende Regelung, welche sodann auf § 22 Abs. 1 JAVO Schl.-Hol. abstellt, wünschenswert. Eine solche entsprechende Regelung könnte im Rahmen einer Ergänzung des § 22 Abs. 3 JAVO Schl.-Hol. durch eine entsprechende Nummer 9 verwirklicht werden.

Aber auch andere Studiengänge, wie bspw. *Humanmedizin*, *Zahnmedizin* und *Pharmazie*, sind betroffen, wobei die entsprechenden Approbationsordnungen bundesrechtlich geregelt sind, sodass eine entsprechende Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht möglich ist. Gleiches gilt für den Studiengang der *evangelischen Theologie*, wobei hier der kirchliche Gesetzgeber gefordert ist. Vor diesem Hintergrund sollte sich daher die Landesregierung vermittelnd dafür einsetzen, auf Bundesebene pp. entsprechende Regelungen zu schaffen.

Es besteht also erheblicher Abhilfebedarf, um entsprechende Regelungen auch anderweitig – insbesondere zur Wahrung des verfassungsmäßig verbürgten Gleichbehandlungsgrundsatzes – einzuführen.

- (b) Auf Grund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der entsprechenden Gesetzgebungsbefugnisse und -zuständigkeiten (vgl. hierzu Art. 70 ff. GG) obliegen die hochschulrechtlichen Regelungen grundsätzlich den Landesgesetzgebern.

Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber, mithin der Landtag des Landes Schleswig-Holstein, kann daher lediglich für seine Hochschulen entsprechende Regelungen schaffen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn sich die Landesregierung vermittelnd dafür einsetzt, dass die anderen Bundesländer entsprechende Regelungen schaffen, um auch etwaige Studienortwechsel zu vereinfachen.

- (c) Die Beschränkung auf das Sommersemester 2020 kann nicht nachvollzogen werden.

Es gibt verschiedene Studieninhalte, die aufeinander aufbauen. So können bspw. Studierende manche Module oder Modulteile erst belegen, wenn sie vorab einen anderen Studieninhalt (erfolgreich) absolviert haben. Insofern ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass es zumindest auch im Wintersemester 2020/2021 zu negativen Folgeerscheinungen des laufenden Sommersemesters 2020 kommt, welche sich weiter verzögernd auf den Studienverlauf auswirken können.

Gleiches gilt für Prüfungsleistungen oder anderweitige Studienleistungen, die zum Ende des vergangenen Wintersemesters 2019/2020 auf Grund der andauernden Pandemiesituation und den damit verbundenen Einschränkungen nicht absolviert werden konnten und die ggf. lediglich jährlich angeboten werden.

Darüber hinaus ist bisher – zumindest nach unserer Informationslage – nicht abzusehen, dass die anhaltende Pandemie zum Ende des laufenden Sommersemesters vorüber sein wird.

### **3. § 105 Abs. 6 HSG-Entwurf**

Die Regelung des § 105 Abs. 6 HSG-Entwurf betrifft einerseits den sog. Freiversuch und andererseits eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nach bestandener Prüfung im sog. Freiversuch.

- (a) Gemäß § 105 Abs. 6 Satz 1 HSG-Entwurf ist der sog. Freiversuch auf nicht bestandene Prüfungen beschränkt, welche in einer von der Prüfungsordnung abweichenden Form abgelegt wird.

Diese Beschränkung ist nicht nachvollziehbar. Denn die Studierenden erleiden auch im Hinblick auf die Vorbereitung von Prüfungen in der eigentlichen Form der entsprechenden Prüfungsordnung erhebliche Nachteile. So ist bspw. die Nutzung von Lehr- und Lernräumen zur ruhigen und konzentrierten Arbeit kaum bis gar nicht möglich. Gleiches gilt für die Durchführung von eigenständigen Lerngruppen, die erheblich durch einen persönlichen Kontakt geprägt sind. Zudem ist den Studierenden – wenn überhaupt – die Nutzung der Bibliotheken (zum Teil inklusive der Onlinedatenbanken etc.), der Labore etc. nicht möglich. Auch die Umstellung auf die digitale Lehre bringt weitere Einschränkungen mit sich, da sich die Studierenden erst auf diese einstellen mussten bzw. müssen und teils auch Synergieeffekte der „persönlichen“ Lehre verloren gehen. All diese Einschränkungen sind dazu geeignet, den mutmaßlichen Erfolg trotz gleicher Prüfungsform im Vergleich zu Studium und Lehre unter „normalen“ Bedingungen zu schmälern.

Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung des sog. Freiversuches auch um die Prüfungsleistungen erweitert werden, welche in der eigentlichen Form der Prüfungsordnung abgelegt werden.

- (b)** Gemäß § 105 Abs. 6 Satz 4 HSG-Entwurf sollen Bachelor- und Masterarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten von den Regelungen des § 105 Abs. 6 HSG-Entwurf ausgenommen werden.

Auch diese Regelung kann nicht nachvollzogen werden. Denn gerade entsprechende Arbeiten zeichnen sich meist durch eine intensive Auseinandersetzung mit der Fachliteratur etc. heraus, deren Zugänglichkeit auf Grund der Einschränkungen im Bibliotheksbetrieb – wenn überhaupt – nur rudimentär möglich ist.

Vor diesem Hintergrund sollte § 105 Abs. 6 Satz 4 HSG-Entwurf ersatzlos gestrichen werden.

#### **4. § 108 HSG-Entwurf**

Die beabsichtigte Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings stößt die Regelung des Absatzes 2 Nummer 2, mit welcher das Ministerium ermächtigt wird, die „Coronaregularien“ ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen auf Kritik.

Sofern das zuständige Ministerium die Regelungen des beabsichtigten neuen Abschnitts 11 ganz außer Kraft setzt, würden insbesondere die Regelungen ins Leere laufen, die auch nach einem etwaigen Ende der anhaltenden Pandemiesituation noch für eine gewisse Übergangszeit gelten müssen. Dies betrifft u. a. die Regelung der Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit (§ 103 HSG-Entwurf) und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 104 HSG-Entwurf).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die entsprechende Ermächtigung des Ministeriums ersatzlos zu streichen.

### III.

Abschließend muss die Regelung des § 105 Abs. 6 HSG-Entwurf vor dem Hintergrund der Stellungnahmen des Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 28. April 2020 (Umdruck 19/3933) und der Landesrektorenkonferenz vom 28. April 2020 (Umdruck 19/1937) verteidigt werden – auch, wenn hinsichtlich der beabsichtigten Regelung unserer Ansicht nach noch Überarbeitungsbedarf besteht (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. 3.). Wie bereits ausgeführt, betrifft die Regelung des § 105 Abs. 6 HSG-Entwurf einerseits den sog. Freiversuch und andererseits eine Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung nach bestandener Prüfung im sog. Freiversuch.

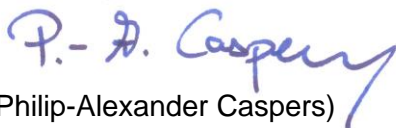
Zwar kann nachvollzogen werden, dass die Hochschulen des Landes ein erhöhtes Prüfungsaufkommen durch etwaige Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung befürchten. Die entsprechenden Argumente greifen unserer Ansicht nach jedoch nicht durch, um die entsprechende Regelung entsprechend der geänderten Vorschläge der Einreichenden abzuändern (oder gar die Regelung gänzlich zu streichen).

Sofern die Möglichkeit einer Notenverbesserung nicht einheitlich eingeführt wird, dürfte ein Großteil der Studierenden ihre Prüfungsleistungen – sofern diese in einem anderen Format abgehalten werden – nicht ablegen, um etwaigen Nachteilen zu entgehen. Die dann nicht abgelegten Prüfungen würden sich auf spätere Semester verschieben, in welchen dann erheblich mehr Prüfungsleistungen bzw. -abnahmen stattfinden würden.

Zur Vermeidung leerer Redundanz wird im Übrigen auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. 3. dieser Stellungnahme verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Philip-Alexander Caspers)